

Gemeinde Oberding

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) erlässt die Gemeinde Oberding folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Schulkindergarten Oberding

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte (Schulkindergarten) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 4 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Hort bzw. Schulkindergartens; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Neben der Gebühr ist ein Essensgeld, Getränkegeld und Spielgeld i.S. § 4 Abs. 2 zu entrichten.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes ist eine Anmeldegebühr fällig.

§ 4 Buchungszeiten und Elternbeiträge

- (1) Innerhalb der Öffnungszeiten bieten wir folgende Buchungszeiten an:

Schulkindergarten		
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	= 4,00 Std.	Buchung ab 7.30 Uhr → bis 5 Stunden
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	= 5,00 Std.	Buchung ab 7.30 Uhr → bis 6 Stunden
8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	= 6,00 Std.	Buchung ab 7.30 Uhr → bis 7 Stunden
8.00 Uhr bis 15.00 Uhr	= 7,00 Std.	Buchung ab 7.30 Uhr → bis 8 Stunden

- (2) Für jeden angefangenen Monat wird folgende Gebühr erhoben:

Stundenzahl (wöchentlicher Durchschnitt)	Monatlicher Elternbeitrag	Beitrag mit Geschwisterermäßigung
bis 4 Stunden (Mindestbuchungszeit)	80,-- €	40,-- €
bis 5 Stunden	88,-- €	44,-- €
bis 6 Stunden	98,-- €	49,-- €
bis 7 Stunden	108,-- €	54,-- €
bis 8 Stunden	118,-- €	59,-- €
bis 9 Stunden	128,-- €	64,-- €
Spielgeld	5,-- €	5,-- €

Für den Schulkindergarten sieht der Träger eine **Mindestbuchungszeit von 20 Stunden** wöchentlich vor.

- (3) Die Gebühren sind für insgesamt 12 Monate (September – August) des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Die Benutzungsgebühr verringert sich für Kinder im Kindergartenjahr, das der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEuG) vorausgeht, um den Gebührenermässigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (2) Die Gemeinde Oberding behält sich vor, in besonderen Fällen von den Richtlinien bzw. Gebührensätzen abzuweichen. Ermässigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden.
- (3) Bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes vom Kindergarten (z.B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern und dgl.) ist die Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebührenpflicht entfällt jedoch, wenn das Kind den Kindergarten wegen Krankheit einen vollen Monat nicht besuchen kann.
- (4) Für zweite und weitere Kinder einer Familie (auch Pflegekinder), die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde besuchen, wird die monatliche Benutzungsgebühr um 50 % ermässigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Oberding, 11.07.2017

Mücke
Erster Bürgermeister